

SATZUNG

des Vereins Plattform Umwelttechnik – PU – e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Plattform Umwelttechnik – PU – e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Ostfildern.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Plattform Umwelttechnik e.V. (im Folgenden: PU e.V.) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Wirtschaftsorganisationen und natürlichen Personen in Baden-Württemberg. Sie fördert die landesweite Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Produktion und des Vertriebs der Umwelttechnik und damit verbundener Dienstleistungen.
2. Wesentliche Ziele des Vereins sind:
 - die Vernetzung und Kooperationsanbahnung von Unternehmen sowie Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung, Dienstleistungsanbietern und unterstützenden Organisationen auf dem Kompetenzfeld der Umwelttechnik,
 - die Wahrnehmung der Interessen der baden-württembergischen Umwelttechnik und der Forschungseinrichtungen gegenüber Landesregierung, Landtag, Verwaltung und der Öffentlichkeit im Land Baden-Württemberg wie auf Bundes- und Europaebene,
 - die Interessensvertretung der Unternehmen im Bereich der Umwelttechnik in Baden-Württemberg,
 - die Unterstützung beim Aufbau eines technologisch getriebenen Innovationsmanagements zur Erhöhung der Innovationskraft und -fähigkeit der beteiligten Partner,
 - die unternehmerische Umsetzung von technischen Projekten,
 - die Verbesserung des Know-how-Austausches innerhalb strategischer Allianzen,
 - die Förderung und Sicherstellung des frühzeitigen Wissenstransfers in die Unternehmen,
 - die Erschließung von Synergiepotenzialen entlang der gesamten Wertschöpfungskette,
 - die Steigerung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Partner,
 - die Verbesserung der Cluster- und Netzwerk-Kompetenzen durch Vermittlung erforderlicher Methoden und Technologien,
 - die Kommunikation der Leistungsfähigkeit der beteiligten Partner sowie die Vertretung ihrer Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und der Öffentlichkeit.

3. Zur Erreichung dieser Ziele

- bildet der Verein eine Plattform für den Dialog von Unternehmen und sonstigen Akteuren aus Forschung, Lehre, Wirtschaft und Politik sowie andere Cluster und Netzwerke,
- richtet sie branchenspezifische Veranstaltungen zur Information, Weiterbildung und Vernetzung für Unternehmer, Wissenschaftler und Dienstleister aus,
- entwickelt sie ein unverwechselbares Kompetenzprofil der hohen Innovationsfähigkeit der beteiligten Partner,
- ist sie der zentrale Ansprechpartner in und außerhalb Baden-Württembergs für alle Fragen im Bereich Umwelttechnik,
- bemüht sie sich um die Einwerbung öffentlicher Fördermittel,
- übernimmt sie die Projekt-, Koordinations- und Begutachtungsaufgaben für das Netzwerk.

4. Der Verein enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung. Die PU e.V. dient lediglich dem allgemeinen Interesse ihrer Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Mitgliederkreis umfasst

- ordentliche Mitglieder, d.h. Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen, Bildungsträger, Kammern und Verbände sowie natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung oder Lehre von und über Umwelttechnik tätig sind. Ordentliche Mitglieder nehmen am Vereinsleben in vollem Umfang teil.
- Fördermitglieder, d.h. Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen, Bildungsträger, Kammern und Verbände sowie natürliche Personen, die nicht unmittelbar auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung oder Lehre von und über Umwelttechnik tätig sind und an der Förderung oder Erfüllung der Vereinsaufgaben und Ziele ein nachweisliches Interesse oder zu ihnen durch ihr Aufgabengebiet ein enges Verhältnis haben. Fördermitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Entwicklung des Vereinslebens. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es seine Mitgliedspflichten in grober Weise verletzt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ausschlusses. Die für das laufende Jahr gezahlten Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Ansprüche an das Vereinsvermögen, insbesondere steht ihm ein Anspruch auf Auseinandersetzung nicht zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen der PU e.V. zu nutzen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben insbesondere Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die PU e.V. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

2. Jedes Mitglied darf zu werblichen Zwecken auf seine Mitgliedschaft im e.V. hinweisen.

3. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereines zu fördern und dessen Beschlüsse einzuhalten.

5. Die Mitglieder haben die jeweils für sie geltenden Vereinsbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie muss ferner stattfinden, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- die Wahl des Vorstandes,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge,
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die endgültige Entscheidung über Berufungen bei Aufnahme- und Ausschlussanträgen,
- die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Schatzmeister,
- und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ablauf der Jahreshauptversammlung im Jahr der Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbstständig alle Maßnahmen treffen, die dem Vereinsleben förderlich sind.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsführung

1. Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann der Vorstand zu seiner Unterstützung einen/e Geschäftsführer/in bestellen, der/die seinen Weisungen unterliegt.

2. Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte der PU e.V. und vertritt diese im Sinne des § 30 BGB. Er/Sie arbeitet nach den Richtlinien des Vorstandes und ist diesem gegenüber für seine/ihre Tätigkeit verantwortlich.

3. Der/Die Geschäftsführer/in ist zu einer unparteiischen Geschäftsführung verpflichtet.

4. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 3. September 2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.